

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.862.066

Wien, 7. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8900/J vom 7. Dezember 2021 der Abgeordneten Petra Bayr, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Wie in der Anfragebeantwortung Nr. 5928/AB vom 21. Mai 2021 zu ihrer Anfrage Nr. 5914/J erläutert, setzte sich der darin angeführte Betrag der Entschuldung auf Daten per Stichtag 31. Dezember 2010 auf rd. 1,66 Mrd. Euro, davon rd. 1,38 Mrd. Euro an Verzugszinsen zusammen. Hintergrund der expliziten Bezugnahme auf diesen Stichtag (Stand Ende 2010) war, dass dies der letzte im Rahmen des Pariser Clubs offiziell abgestimmte Forderungsstand war.

Im Rahmen der HIPC-Entschuldung werden nun die Salden per Stichtag 31. Dezember 2020 herangezogen, wobei natürlich zu berücksichtigen ist, dass im Einklang mit den Pariser Club-Usancen seit Ende 2010 für weitere 10 Jahre weitere enorme Verzugszinsen, berechnet zu Zinssätzen und -modalitäten gemäß den zugrundeliegenden Export- und Kreditverträgen aufgelaufen sind.

Zu 2.a.:

Die Verzugszinsmodalitäten sind unterschiedlich und in den zugrundeliegenden Export- und Kreditverträgen geregelt. Diese Verträge stammen aus den 1970/80er-Jahren, die darin vereinbarte Verzinsung war dem damaligen hohen Zinsniveau angepasst und lag bei den zugrundeliegenden kommerziellen Exportkrediten zwischen 7,5 % und 12 % p.a. fix.

Zu 2.b.:

Die Fixverzinsung war Kundenwunsch und die Höhe ist dem Zinsniveau Mitte der 1970-Jahre geschuldet. Es wird darauf hingewiesen, dass die damaligen Aufnahmekosten des Sudan bzw. sudanesischer Unternehmen am Kapitalmarkt wesentlich höher waren.

Zu 2.c.:

Da der Sudan in dieser Zeit faktisch vom internationalen Finanzmarkt ausgeschlossen war und es keine offiziellen Kontakte der Gläubigergemeinschaft im Pariser Club mit dem Schuldnerland gab, konnte Österreich nicht einseitig eine Fortschreibung seiner Forderungen vornehmen. Erst nach erfolgter multi- und bilateraler Abstimmungen der Forderungen im Pariser Club („debt reconciliation“) mit dem Schuldnerland (Mitte 2021) konnte das Bundesministerium für Finanzen (BMF) von validen, belastbaren und somit in das Budget aufnehmbare Daten ausgehen.

Zu 2.d.:

Ähnlich wie beim Budget gilt dies auch für die ODA-Prognosen, zumal das Development Assistance Committee (DAC) der OECD in ihren Berichten in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen hat, dass Entschuldungen erst nach Feststehen der Höhe in die Prognosen aufgenommen werden sollen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des angeführten Szenarios war die Forderungsabstimmung mit dem Schuldnerland Sudan im Pariser Club noch nicht abgeschlossen.

Zu 3.:

Zunächst ist festzuhalten, dass die OeKB im Ausfuhrförderungsverfahren gemäß AusfFG nicht als Versicherer auf eigene Rechnung agiert, sondern immer als Bevollmächtigte im Namen und auf Rechnung des Bundes, konkret des Auftraggebers BMF. Die OeKB kann

daher in ihrer Funktion als staatlicher Kreditversicherer keinen mit dem Schuldenerlass verbundenen Schaden haben.

Zu 3.a.:

Die von der Entschuldung betroffenen Basisforderungen (Kapital und Vertragszinsen) wurden gemäß den dafür gewährten Export- bzw. Umschuldungsgarantien des Bundes zu Lasten des Kontos § 7 AusfFG [über den Kontoansatz 1-2610.360: AusfFG(Garantien); im neuen Haushaltsrecht wäre dies im Detailbudget 4510100 in der Untergliederung (UG) 45] an die jeweiligen Garantienehmer gemäß den garantievertraglichen Bestimmungen entschädigt.

Zu 3.b.:

Insgesamt wurde im Rahmen des AusfFG-Verfahrens ein Gesamtbetrag von rd. 281 Mio. Euro entschädigt.

Zu 3.c.:

Mit dem Schuldenerlass selbst ist kein unmittelbarer Einsatz von Budgetmitteln verbunden.

Zu 4.:

Da es sich beim staatlichen Exporthaftungsverfahren gemäß AusfFG um ein gemäß internationalen Vorgaben auf Selbsttragung ausgerichtetes Versicherungssystem handelt, sind die in Frage 3 angeführten Entschädigungen im Rahmen dieses Verfahrens in der Vergangenheit abgedeckt worden. Da Prämienzahlungen der privaten Versicherungsnehmer einen wesentlichen Teil der Einnahmen (neben Rückflüssen aus alten Schadensfällen) dieses Versicherungsverfahrens darstellen, kann davon ausgegangen werden, dass die privaten Versicherungsnehmer über ihre Prämie in der Vergangenheit den Großteil dieser Schäden abgedeckt haben. Eine genaue Zurechnung ist naturgemäß nicht möglich.

Angemerkt wird, dass das staatliche Exportkreditversicherungsverfahren gemäß AusfFG seit rd. 20 Jahren versicherungstechnische Überschüsse für den Garanten Bund generiert.

Zu 5.a.:

Sobald die erforderlichen Voraussetzungen für den Fortbestand des laufenden IWF-Abkommens mit dem Sudan gegeben und es ein klares Commitment der neuen Regierung Sudans zu den damit verbundenen, geforderten Reformschritten gibt, kann die bilaterale Umsetzung der ersten Teilentschuldung erfolgen. Innerhalb der vereinbarten Frist bis Mitte April 2022 dürfte dies schwierig werden, eine Verlängerung der Umsetzungsfrist ist offen.

Zu 5.b.:

Diese Entscheidung wird von der Gemeinschaft der Pariser Club-Gläubiger getroffen, Österreich agiert im Einvernehmen mit der Gläubigergemeinschaft. Eine Stabilisierung der politischen Lage, ein glaubhaftes Commitment einer Transformation zu einer zivilen Regierung und zu nachhaltigen Reformen und eine Wiederaufnahme des Dialogs und der Programme mit IMF/Weltbank würden aus Sicht des BMF diese Entscheidung sicher positiv beeinflussen.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

